

Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen

RICHTLINIE DER STADT RATZEBURG ZUR FÖRDERUNG von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen

Die Stadt Ratzeburg möchte nachhaltig Kindern und Jugendlichen Angebote zur Verfügung stellen, die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlich sind und ihren Beitrag zur Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit leisten. Den Rechtsanspruch junger Menschen auf Angebote der Außerschulischen Kinder -und Jugendarbeit i.S.d. §11 SGB VIII unterstützt die Stadt Ratzeburg. Diese Angebote sollen an den Interessen von Kindern und Jugendlichen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

In Anlehnung an die Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung der Jugendarbeit wird durch den Beschluss des Ausschusses für Schule, Sport, Familien, Jugend und Senioren vom... und nach Anhörung des Kinder -und Jugendbeirates vom.....die folgende Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen der Außerschulischen Kinder – und Jugendarbeit erlassen:

I. Geltungsbereich dieser Richtlinie

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Ratzeburg fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie die Kinder- und Jugendarbeit i. S. d. § 11 SGB VIII in den Bereichen
 - Kinder- und Jugendfahrten sowie
 - internationale Jugendbegegnungen (Abschnitt II)
- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Förderungen, zu denen die Stadt Ratzeburg gesetzlich verpflichtet ist, auf schulische Maßnahmen, sowie auf Vereinsbeiträge.

Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen

- (3) Förderungen nach dieser Richtlinie können nur Vereine, Verbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe o.ä., in denen Kinder- und Jugendarbeit geleistet wird, beantragen; eine Förderung von Einzelpersonen ist nicht möglich.
- (4) Die Stadt Ratzeburg behält sich Ausnahmen von dieser Richtlinie vor.

§ 2

Vorbehalt der Haushaltsmittel, Förderhöhe

- (1) Die Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie wird unter den Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gestellt.
- (2) Ein nach Art und Umfang bestimmter Förderanspruch besteht nicht.
- (3) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur bis zu einer Deckung der anfallenden Kosten für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 gewährt werden; dabei werden auch Zuschüsse anderer Stellen berücksichtigt. Im Falle einer Kostenüberdeckung wird der Zuschuss soweit gekürzt, bis die Kosten gedeckt sind.

II. Kinder- und Jugendfahrten, internationale Jugendbegegnungen

§ 3

Voraussetzung der Förderung von allgemeinen Kinder- und Jugendfahrten sowie internationalen Begegnungen

- (1) Gefördert werden können Kinder und Jugendliche im Alter von 6 - 27 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und den Gemeinden des Ratzeburger Schulverbandes, wenn eine der folgenden Kriterien zutrifft:
 - a. die Maßnahmen nicht überörtlich ausgeschrieben werden oder an eine Mitgliedschaft gebunden sind,
 - b. sie an vereins- oder verbandsinternen Fahrten teilnehmen und die mindestens 2 bis maximal 20 Übernachtungen andauern,
 - c. es sich um Jugenderholungsmaßnahmen handelt, die in den Ferien der allgemeinbildenden Schulen stattfinden, mindestens 7 Tage dauern und für alle Kinder und Jugendliche aus Ratzeburg und den Gemeinden des Ratzeburger Schulverbandes offen sind,

Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen

- d. es sich um internationale Jugendbegegnungen handelt, die mindestens 3 und höchstens 7 Übernachtungen andauern und für alle Kinder und Jugendliche aus Ratzeburg und den Gemeinden des Ratzeburger Schulverbandes offen sind.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 werden gefördert mit mindestens 5 Teilnehmenden unter 27 Jahren, bei denen mindestens eine Betreuungsperson im Besitz der Jugendleitercard ist.
- (3) Kinder- und Jugendfahrten, die das Ziel des Trägers in den Mittelpunkt stellen, z. B. mehrtägige Trainingslager, Turnierfahrten und Konfirmandenfreizeiten, können gefördert werden. Ausgeschlossen hiervon sind Fahrten zu Meisterschaften.

§ 4

Umfang der Förderung von allgemeinen Kinder- und Jugendfahrten sowie internationalen Begegnungen

- (1) Förderungen von Maßnahmen nach § 3 betragen 2,00 Euro/Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.
- (2) Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, die Maßnahmen i. S. d. § 3 Abs. 1 begleiten, können nach Maßgabe des Absatzes 1 ebenfalls gefördert werden, sofern ihnen die Aufsicht über eine Gruppe obliegt und sie im Besitz der Jugendgruppenleitercard sind. Für jeweils bis zu 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Stadtgebiet Ratzeburg und den Gemeinden des Ratzeburger Schulverbandes kann dabei eine Inhaberin einer gültigen Jugendgruppenleitercard, ein Inhaber einer gültigen Jugendgruppenleitercard berücksichtigt werden.

§ 5

Antrag und Verwendungsnachweis für eine Förderung von allgemeinen Kinder- und Jugendfahrten sowie internationalen Begegnungen

Dem Antrag nach § 6 ist ein Programm der Maßnahme sowie eine unterschriebene Teilnehmer:innenliste beizufügen.

Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen

III. Allgemeine Regelungen

§ 6

Beantragung und Auszahlung von Fördermitteln

- (1) Der Antrag für Fördermittel nach dieser Richtlinie bedarf der Schriftform und kann bis zu vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme im Fachdienst Schule, Sport, Familien, Jugend und Senioren der Stadt Ratzeburg gestellt werden.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, die Finanzierung für beantragte Maßnahmen nach dieser Richtlinie darzustellen. Hierbei sind alle Förderquellen und –mittel zu benennen.
- (3) Der Träger kann vor Beginn der Veranstaltung die Förderfähigkeit einer von ihm beabsichtigten Maßnahme durch den Fachdienst für Schule, Sport, Familien, Jugend und Senioren der Stadtverwaltung prüfen lassen; eine Förderzusage wird zu diesem Zeitpunkt nicht erteilt.
- (4) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Rechnungsprüfungsamt sowie dem Fachdienst Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren der Stadtverwaltung Ratzeburg bis zu 2 Jahre nach dem Abschluss einer Maßnahme Einsicht in Belege o.ä. zu gewähren.

§ 7

Kindeswohlgefährdung

Sollten sich während einer Maßnahme Auffälligkeiten i. S. d. § 8a SGB VIII ergeben, hat der Veranstalter den örtlichen Träger der Jugendhilfe darauf aufmerksam zu machen, damit das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt werden kann.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendfahrten, Betreuung von offenen Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen der Stadt Ratzeburg vom 02.01.1999 außer Kraft.

Ratzeburg, den

Eckhard Graf, Bürgermeister